



# Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 2020

Nr. 38

Rostock, 30.07.2020

---

Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität  
Rostock vom 25. Juni 2020

# **Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Rostock**

vom 25. Juni 2020

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 80 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Rostock erlassen:

## **Artikel 1**

Die Wahlordnung der Universität Rostock vom 2. Februar 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 3/2016) wird wie folgt geändert:

1. „§ 2 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 9 wird ersatzlos gestrichen.
- b. Die bisherigen Absätze 10 bis 12 werden die Absätze 9 bis 11.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 3 Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Unterschrift der Bewerberin/des Bewerbers, womit sie/er ihre/seine Bereitschaft zur Kandidatur für die entsprechende Liste oder den Listenplatz erklärt. Die Übermittlung der Bereitschaftserklärung mittels E-Mail ist über den persönlichen universitären E-Mail-Account zulässig.“

b. In Absatz 4 wird der erste Anstrich wie folgt gefasst:

„- nicht auf mehreren Listenvorschlägen kandidieren und“

3. § 26 Absatz 5 Ziffer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. entweder keine oder mehr als die möglichen Stimmen gemäß § 4 Absatz 3 enthält,“

4. § 34 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für die studentischen Mitglieder eines Gremiums ein Jahr. Die Amtszeit soll jeweils am 1. Oktober des Wahljahres beginnen und endet unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl spätestens mit Ablauf der aus Satz 1 folgenden regulären Amtszeit zum 30. September eines Jahres.“

5. § 52 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, im Falle eines studentischen Mitglieds ein Jahr, jeweils gerechnet ab dem 1. Oktober des Wahljahres. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen gilt § 51 Absatz 4.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Konzils der Universität Rostock vom 24. Juni 2020.

Rostock, 25. Juni 2020

Der Rektor  
der Universität Rostock  
Professor Dr. Wolfgang D. Schareck